



Was Sie über Hilfen zur Wieder- eingliederung wissen sollten

Die Wiedereingliederung Informationen und Hilfen

Vorbemerkung

Ein Ziel des Vollzuges ist die Vorbereitung und Umsetzung Ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung. Hierzu stehen Ihnen innerhalb und außerhalb des Vollzuges zahlreiche Hilfen zur Verfügung, die Sie und Ihre Familie während der Zeit der Inhaftierung und nach der Haftentlassung nutzen können. Damit die zur Verfügung stehenden Hilfen angemessen umgesetzt werden können, ist Ihre aktive Mitarbeit erforderlich. Ihre Bereitschaft, die Hilfemöglichkeiten anzunehmen und rechtzeitig vorzubereiten, ist Voraussetzung für eine gelingende Wiedereingliederung.

Unterstützung bei der Umsetzung erhalten Sie dabei u. a. durch den Sozialdienst Ihrer Anstalt. Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen einen ersten Überblick darüber, welche Hilfen Sie bzw. Ihre Angehörigen unmittelbar zu Beginn der Inhaftierung, während der Haft und nach der Haftentlassung in Anspruch nehmen können.

Durch diese Informationen sollen Sie zudem ermutigt werden, sich den eigenen Schwierigkeiten zu stellen. Darüber hinaus werden Ihnen Möglichkeiten und Wege aufgezeigt, die für eine funktionierende Wiedereingliederung förderlich sind und gleichzeitig zu einer positiven Veränderung Ihrer Situation beitragen können.

Falls noch Fragen und/oder Probleme auftauchen, die in der Informationsbroschüre nicht berücksichtigt worden sind, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson in der Justizvollzugsanstalt.

Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationsbroschüre lediglich einen Überblick über die wichtigsten Hilfen darstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei allem Bemühen um Information kann und will diese Informationsbroschüre das persönliche Gespräch nicht ersetzen.

Inhalt	Seite
A. Finanzielle Grundsicherung für Sie und Ihre Angehörigen	4
I. Arbeitslosengeld, Bürgergeld und Sozialhilfe	4
II. Mietkostenübernahme/Wohngeld	5
III. Rentenansprüche	6
IV. Kindergeld/Kindergeldzuschlag	6
V. Taschengeld	7
VI. Zusätzliche Hilfen für Ihre Familie	7
VII. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	8
VIII. Girokonto	8
IX. Pfändungsschutz (P-Konto)	8
B. Was können Sie zu Beginn des Vollzuges tun?	8
I. Sicherstellung von persönlichem Eigentum und Papieren	9
II. Unterhaltspflichten	9
III. Sicherstellung des ausstehenden Lohns / Lohnsteuerjahresausgleich	10
IV. Laufende Verträge	11
V. Fragen zur Krankenversicherung	11
C. Was können Sie während des Vollzuges tun?	12
Behandlungsmaßnahmen während des Vollzuges	13
D. Was können Sie während der Entlassungsphase tun?	14
I. Hilfe bei der Beschaffung von Personal- und Ausweispapieren	15
II. Hilfe bei der Beschaffung von angemessenem Wohnraum/Betreutes Wohnen	17
III. Hilfe bei der Sicherstellung des Lebensunterhalts	17
IV. Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche	18
V. Ambulanter Sozialer Dienst (Bewährungshilfe/Führungsaufsichtsstelle)	19
VI. Beratungsstellen der freien Straffälligenhilfe	20
VII. Krankenversicherungsschutz und Rentenversicherung	21
VIII. Gesetzliche Betreuung	21
E. Erste Wege nach der Haftentlassung	22
Checkliste für die ersten Tage nach der Entlassung	22

A. Finanzielle Grundsicherung für Sie und Ihre Angehörigen

Eine Inhaftierung führt in der Regel zu erheblichen finanziellen Veränderungen. Können Sie oder Ihre Angehörigen durch Ihre Inhaftierung den notwendigen Lebensunterhalt nicht mehr aus eigenen Kräften sicherstellen, gewährt der Staat auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen unterschiedliche Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten. Gegebenenfalls entstehen durch Ihre Inhaftierung Ansprüche auf staatliche Leistungen.

Sofern Sie vor der Inhaftierung Sozialleistungen bezogen haben, ist bei einer Inhaftierung vor allem wichtig, sich möglichst frühzeitig von dem Leistungsbezug abzumelden, um spätere Rückforderungen zu vermeiden.

I. Arbeitslosengeld, Bürgergeld und Sozialhilfe

Erwerbslose Angehörige können einen Anspruch auf **Arbeitslosengeld** (ALG, Ansprechpartner Agentur für Arbeit, www.arbeitsagentur.de) haben. Voraussetzung hierfür ist, dass diese die Anwartschaftszeit erfüllen. Eine ausreichende Anwartschaftszeit liegt vor, wenn die oder der Angehörige in den 30 Monaten vor Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war. Hierbei können mehrere Beschäftigungen zusammengerechnet werden.

Sofern ein solcher Anspruch nicht besteht, können erwerbsfähige, hilfebedürftige Angehörige bei Vorliegen der Voraussetzungen **Bürgergeld** (Ansprechpartner Jobcenter) erhalten. Informationen und Beratung erhalten Ihre Angehörigen beim örtlichen Jobcenter.

Voraussetzungen für einen Bürgergeld-Anspruch sind, dass die oder der Angehörige

- erwerbsfähig und hilfebedürftig,
- zwischen 15 und 65 Jahre alt ist und
- mindestens 3 Stunden pro Tag arbeiten kann.

Ziel ist die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die Aufnahme einer neuen Beschäftigung.

Sozialhilfe (Ansprechpartner Sozialamt) kommt als Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für solche Personen in Betracht, die wegen Alters oder wegen voller Erwerbsminderung nicht erwerbsfähig sind.

Leben nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte in einem Haushalt, also in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der selbst Bürgergeld dem Grunde nach beanspruchen kann, erhalten sie nicht Sozialhilfe, sondern ebenfalls Bürgergeld (Ansprechpartner Jobcenter) nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II), wenn Sie nicht Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben.

Beachten Sie, dass bei der Vorstellung beim Jobcenter, bei der Agentur für Arbeit oder beim Sozialamt verschiedene Dokumente wie z.B. Personalausweis, Meldebescheinigung, Bescheinigung über Krankenversicherung vorzulegen sind. Informationen hierzu erhalten Sie beim Sozialdienst.

Wichtig:

Sofern Sie vor der Inhaftierung Regelleistungen bezogen haben, informieren Sie Ihren zuständigen Leistungsträger umgehend von Ihrer Inhaftierung, die Justizvollzugsanstalt ist anderenfalls verpflichtet, den Leistungsträger zu unterrichten. Sofern Sie sich nicht (zeitnah) abmelden, können Sie sich strafbar machen.

II. Mietkostenübernahme/Wohngeld

Sofern Sie vor der Inhaftierung in einer angemessenen Wohnung gelebt haben, gibt es für Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Übernahme der Mietkosten zu stellen. In der Regel können Sie den Antrag beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger (zumeist beim Sozialamt) einreichen, der die Mietkosten für eine alleinlebende Inhaftierte Person für die Dauer von bis zu 12 Monaten übernehmen kann. Was als angemessene Wohnung gilt, kann sich regional unterscheiden. Sollte der Sozialhilfeträger den Antrag ablehnen, können Sie oder Ihre Angehörigen bei der örtlich zuständigen Wohngeldstelle einen Anspruch auf Wohngeld prüfen

lassen. Falls Sie über Haus- oder Wohnungseigentum verfügen, kann auch geprüft werden, ob die Zinsen des eventuellen Kredites übernommen werden können. Der Antrag ist ebenfalls bei dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen.

III. Rentenansprüche

Wenn Sie das Renteneintrittsalter erreicht haben oder berufsunfähig bzw. erwerbsunfähig sind oder werden und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wird Ihnen eine Rente gewährt. Bei Versterben der versicherten Person, können die Hinterbliebenen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Renten beanspruchen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) informiert Sie auf Antrag über Ihren Rentenversicherungsverlauf und Ihre Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Während der Inhaftierung können Sie sich Ihre Rente auf Ihr JVA-Konto überweisen lassen.

Wichtig:

Der Anspruch auf Auszahlung der Rente bleibt auch während der Inhaftierung bestehen. Die Justizvollzugsanstalt kann jedoch den Anspruch auf die Rentenzahlung durch schriftliche Anzeige an den zuständigen Rentenversicherungsträger in Höhe der zu zahlenden Haftkostenbeiträge auf sich überleiten. Rentenbezüge aus dem Ausland unterliegen möglicherweise anderen Bestimmungen.

IV. Kindergeld/Kindergeldzuschlag

Der Anspruch auf Kindergeld bleibt während Ihrer Inhaftierung bestehen. Bitte informieren Sie die zuständige Familienkasse bei der Agentur für Arbeit über Ihre Inhaftierung (gebührenfreie Hotline: 0800 4 555530).

Wichtig:

Bitte stellen Sie unbedingt sicher, dass Ihre Angehörigen über das Geld verfügen können (Kontovollmacht oder ähnliches).

Der nicht inhaftierte erwerbstätige Elternteil kann ggf. Kindergeldzuschlag erhalten, sofern die Kinder noch nicht volljährig sind oder sich (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) in einer ersten Berufsausbildung befinden. Sollten Sie selbst noch nicht volljährig oder jünger als 25 Jahre sein und sich in einer ersten abschlussbezogenen Maßnahme (Berufsausbildung oder einer Schulmaßnahme zum Erreichen eines Schulabschlusses) befinden, können Ihre Eltern Kindergeld für Sie beantragen und auf Ihr JVA-Konto überweisen. Sollten Sie keinen Kontakt zu Ihren Eltern haben, können Sie einen sog. „Abzweigungsantrag“ stellen, damit Ihnen das Kindergeld unmittelbar ausgezahlt wird. Der Sozialdienst Ihrer Anstalt kann Sie diesbezüglich beraten.

V. Taschengeld

Wenn Sie unverschuldet bedürftig (z. B. mittellos und unverschuldet ohne Arbeit) sind, haben Sie als in Strafhäft befindliche Person einen Anspruch auf Zahlung eines Taschengeldes durch die Justizvollzugsanstalt.

Untersuchungsgefangene ohne Einkommen und Vermögen können Taschengeld beim Sozialamt ihres letzten Wohnortes beantragen. Die Justizvollzugsanstalt kann in Ausnahmefällen zur Überbrückung der unverschuldeten Bedürftigkeit (beispielsweise für die Zeit bis zur Entscheidung über den Antrag durch das Sozialamt) auf Antrag bis zu drei Monate Taschengeld gewähren.

VI. Zusätzliche Hilfen für Ihre Familie

Ihre Inhaftierung kann Ihre Angehörigen vor vielfältige, nicht nur finanzielle Probleme stellen. Zur Unterstützung stehen Ihren Angehörigen unterschiedliche Beratungsstellen freier Träger zur Verfügung. Für Adressen und An-

sprechpersonen externer Beratungsstellen können Sie oder Ihre Angehörigen sich an den Sozialdienst Ihrer Anstalt wenden.

VII. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die Höhe und Form von Leistungen geregelt, die materiell hilfebedürftige Asylsuchende, Personen, die über eine Duldung verfügen, oder die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen können. Ursachen für die Hilfebedürftigkeit können z. B. in fehlendem Erwerbseinkommen (teilweise auch bedingt durch eine fehlende Arbeitserlaubnis) oder für die Bedarfsdeckung nicht ausreichendem Einkommen und Vermögen liegen.

Vorgesehen sind Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Taschengeld, Therapiekosten, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Zuständig ist die örtliche Sozial- und Ausländerbehörde.

VIII. Girokonto

Gemäß § 31 Zahlungskontengesetz besteht grundsätzlich ein gesetzlicher Anspruch auf ein sog. Basiskonto bei einer Bank Ihrer Wahl.

IX. Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Bei drohenden Pfändungen Ihres Girokontos, sollten Sie bei Ihrer Bank die Umwandlung in ein sogenanntes P-Konto (= Pfändungsschutzkonto) beantragen. Sie erhalten dort Zugriff auf den Teil Ihrer Einkünfte, die nicht pfändbar sind und können damit wirtschaften.

B. Was können Sie zu Beginn des Vollzuges tun?

Wichtig:

Stellen Sie sicher, dass Ihnen Ihre Post an Ihre jetzige Adresse nachgeschickt wird. Ihre Angehörigen können mit einer Vollmacht von Ihnen einen Nachsendeantrag bei jeder Postfiliale einrichten.

I. Sicherstellung von persönlichem Eigentum und Papieren

Wenn Sie Ihre Unterkunft aufgeben müssen, sorgen Sie unverzüglich für die Sicherstellung Ihres Eigentums. Bitten Sie Ihre Angehörigen oder sonstige Vertrauenspersonen, Ihnen dabei zu helfen. Verfahren Sie in gleicher Weise, wenn Sie Gepäckstücke zur Aufbewahrung untergestellt oder Gegenstände verpfändet haben.

Wichtig:

Vorrangig ist die Sicherstellung Ihrer persönlichen Papiere (Ausweispapiere, Mietvertrag, Arbeitspapiere, Kreditunterlagen etc.).

In der Justizvollzugsanstalt kann nur Gepäck von geringem Umfang für Sie aufbewahrt werden. Bitten Sie ggf. Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen, umfangreicheres und größeres Hab und Gut für Sie in Verwahrung zu nehmen. Sollte eine Sicherstellung der Habe durch Vertrauenspersonen nicht möglich sein, erkundigen Sie sich in der Justizvollzugsanstalt, inwieweit diese Ihnen behilflich sein kann.



II. Unterhaltspflichten

Wichtig:

Auch während der Haft sind Sie unterhaltsverpflichtet.

Können Sie zeitweilig Ihren Unterhaltsverpflichtungen tatsächlich nicht nachkommen, besteht die Möglichkeit, bei dem zuständigen Stadt-/Kreisjugendamt den Unterhalt herabsetzen bzw. Ihre Zahlungsverpflichtung an Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse anpassen zu lassen. In bestimmten Fällen können Sie bei Gericht einen Antrag stellen, den Regelunterhalt neu festsetzen oder ihn im Wege der sogenannten Abänderungsklage herabsetzen zu lassen.

Wichtig:

Nehmen Sie in jedem Fall Kontakt zu der unterhaltsberechtigten Person oder deren gesetzlichen Vertretung auf.

III. Sicherung des ausstehenden Lohnes / Lohnsteuerjahresausgleich

Schuldet Ihnen Ihr bisheriger Arbeitgeber noch Arbeitslohn oder haben Sie gegen ihn noch sonstige Ansprüche, fordern Sie ihn unverzüglich auf, die ausstehenden Beträge zu zahlen. Diese können auch auf Ihr JVA-Konto überwiesen werden. Die Bankverbindung Ihrer Anstalt erfahren Sie durch die Zahlstelle. Zuviel gezahlte Steuern können Sie durch den Lohnsteuerjahresausgleich (Einkommenssteuererklärung) geltend machen. Der Antrag muss innerhalb einer bestimmten Frist bei dem für Sie zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Dort erhalten Sie auch Antragsvordrucke und eine Informationsschrift. Unter Umständen sind Sie verpflichtet, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben.

Wichtig:

Sie können einen Antrag auf Fristverlängerung beim zuständigen Finanzamt auch während Ihrer Haftzeit stellen. Fügen Sie in diesem Fall eine Haftbescheinigung bei.

IV. Laufende Verträge

Sofern Sie außerhalb der Justizvollzugsanstalt laufende Zahlungsverpflichtungen haben (Verträge, Versicherungen, ARD ZDF Deutschlandradio Beitrags-Service, vormals GEZ u. a.), beantragen Sie ggfls. die Stundung oder kündigen Sie die Verträge, damit Ihnen daraus keine weiteren Kosten entstehen. Setzen Sie sich auch mit Ihrer Bank oder Ihrem Kreditinstitut in Verbindung, um Fragen zu laufenden Krediten, Fortbestand des Kontos, Ratenzahlungen etc. zu klären.

Wenn Sie keinen Überblick über Ihre Schulden haben oder bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Sie eingeleitet wurden, versuchen Sie sich die notwendigen Unterlagen zu beschaffen und setzen Sie sich dann mit der Schuldnerberatung der Anstalt in Verbindung.

Wichtig:

Sie sollten darauf achten, dass während Ihrer Haftzeit keine neuen Schulden entstehen.

V. Fragen zur Krankenversicherung

Bei Aufnahme in einer Justizvollzugsanstalt erhalten Inhaftierte das „Merkblatt über die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen“. In dem Merkblatt erfahren Sie alles zu den komplexen Themen Renten-, Kranken- und Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Für die Krankenversicherung gilt, dass Ihnen die Justiz grundsätzlich die notwendige medizinische Versorgung in dem für gesetzlich Krankenversicherte geltenden Umfang gewährt. Damit endet Ihr Leistungsanspruch bei der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, aber nicht die Beitragspflicht!

Wichtig:

Teilen Sie Ihrer Krankenversicherung unmittelbar, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen mit, dass Sie inhaftiert sind und beantragen Sie, Ihre Mitgliedschaft in der Krankenkasse bis zu Ihrer Haftentlassung beitragslos ruhend zu stellen. Nur so vermeiden Sie weitere Kosten. Im Einzelfall kann es angezeigt sein, die Krankenversicherung zu kündigen oder eine Anwartschaftsversicherung abzuschließen. Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich an den Sozialdienst.

C. Was können Sie während des Vollzuges tun?**Wichtig:**

Ihre Bereitschaft, bei der inhaltlichen Ausgestaltung mitzuarbeiten und an behandlungsorientierten Angeboten teilzunehmen, ist eine wesentliche Voraussetzung, um sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren.

Je nach Justizvollzugsanstalt bestehen verschiedene Angebote an Behandlungsmaßnahmen.

Die Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung Ihrer Vollzugszeit bildet der Vollzugsplan. Im Rahmen der Behandlungsplanung werden nach individuellen Gesichtspunkten Maßnahmen zur Behandlung und Wiedereingliederung herausgearbeitet, die in Ihrem Fall erforderlich erscheinen. Nur wenn Sie sich aktiv beteiligen, können sie auch eigene Vorstellungen der Behandlung in die Planung einbringen.

Wichtig:

Die Erstellung und Fortschreibung von Vollzugsplänen sind Weichenstellungen, in welcher Form und mit welcher Zielsetzung Sie Ihre Haftzeit angehen. Ihre aktive Mitarbeit ist daher erforderlich und sinnvoll.

Sofern Sie nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, bringen Sie frühzeitig in Erfahrung, ob die zuständige Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen beabsichtigt. Um vollzugliche Behandlungsmaßnahmen umzusetzen, muss in der Regel die ausländerrechtliche Situation geklärt sein. Sofern die Ausländerbehörde eine zeitnahe Rückführung in Ihr Herkunftsland beabsichtigt, sollten Sie sich frühzeitig mit der Ausländerbehörde sowie der zuständigen Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) in Verbindung setzen. EU-Bürgerinnen und Bürger können einen Antrag auf Vollstreckung ihrer Freiheitsstrafe im Heimatland stellen.

Darüber hinaus ist es ratsam, frühzeitig Kontakt mit der konsularischen Vertretung Ihres Landes aufzunehmen.

Wichtig:

Sie haben das Recht, mit der Botschaft bzw. konsularischen Vertretung Ihres Heimatlandes in Kontakt zu treten.

Folgende Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen werden unter anderem angeboten:

- **Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen**
 - Soziales Training
 - Achtsamkeitstraining
 - Schuldnerberatung
 - Integrationstraining

- **Behandlungsangebote für spezielle Straftätergruppen**
 - Gewaltpräventionskurse
 - Behandlungsprogramme für inhaftierte Gewaltstraftäter
 - Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter

- **Therapeutische Angebote**
 - Psychotherapie
 - Sozialtherapie
 - Arbeitstherapie

■ **Schulische Förderung**

- Sprachkurse
- Schulische Liftkurse
- Alphabetisierungskurse

■ **Berufliche Förderung**

- Berufliche Orientierung (Praktika)
- Berufsvorbereitung
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Vollqualifizierte Berufsausbildung
- Psychosoziale Betreuung von Substituierten

■ **Übergangsmangement für**

- Suchtberatung/Therapievorbereitung
- Schuldnerberatung
- Ausbildung und Arbeit
- Familien

Wichtig:

Die Aufzählung ist nicht vollständig und nicht alle Maßnahmen werden in jeder Justizvollzugsanstalt angeboten. Erfragen Sie, welche (weiteren) Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen in Ihrer Anstalt angeboten werden, oder ob Sie in eine Anstalt mit dem für Sie passenden Angebot verlegt werden können.

D. Was können Sie während der Entlassungsphase tun?

Beginnen Sie frühzeitig Ihre Entlassung vorzubereiten! Der Beginn der Entlassungsvorbereitung richtet sich nach dem konkreten Hilfe- und Unterstützungsbedarf im Einzelfall.

Wichtig:

Die Justizvollzugsanstalten und externe Stellen bieten Ihnen bei der Vorbereitung der Entlassung vielfältige Unterstützung.

I. Hilfe bei der Beschaffung von Personal- und Ausweispapieren

Wichtig:

Ordnen und vervollständigen Sie Ihre persönlichen Unterlagen.

■ **Personalausweis**

Sofern Sie keine gültigen Ausweispapiere besitzen, beantragen Sie (spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung) einen neuen Personalausweis. Die Justizvollzugsanstalt unterstützt Sie hierbei. Sollten Sie nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt zum Ihrem zuständigen Konsulat auf.

■ **Meldebestätigung**

Wenn Sie vor der Inhaftierung nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet waren und der Vollzug der Freiheitsentziehung die Dauer von drei Monaten überschreitet, oder wenn Sie mit einer Wohnung im Inland gemeldet waren und Sie sich länger als ein Jahr in Strafhaft befinden, werden Sie nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume automatisch am Ort Ihrer JVA gemeldet. Ist dies der Fall, müssen Sie sich nach Ihrer Haftentlassung bei dem Bürgerbüro an Ihrem Entlassungsort ummelden.

■ **Führerschein**

Wenn Ihnen Ihr Führerschein entzogen wurde, beantragen Sie bitte frühzeitig die Neuausstellung beim zuständigen Straßenverkehrsamt. Beachten Sie bitte, dass Ihnen die Fahrerlaubnis auch aufgrund einer Gewaltstraftat entzogen werden kann.

Wenn Sie vorhaben, einen Führerschein zu machen und wegen einer Gewaltstraftat verurteilt worden sind, sollten Sie einplanen, dass das zuständige Straßenverkehrsamt eine medizinisch-psychologi-

sche Untersuchung (MPU) vor der Ausstellung anordnen kann.

■ **Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)**

Die Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.) ist eine bundeseinheitliche und dauerhafte Identifikationsnummer von in Deutschland gemeldeten Bürgerinnen und Bürgern für Steuerzwecke. Sie wurde zum 1. Juli 2007 eingeführt und besitzt seit diesem Zeitpunkt bzw. für Neugeborene von der Geburt an lebenslange Gültigkeit. Sollte Ihnen Ihre Identifikationsnummer nicht bekannt sein, wenden Sie sich bitte an den Sozialdienst, der Ihnen einen Vordruck zur Beantragung aushändigen kann.

■ **Geburtsurkunde**

Eine Geburtsurkunde erhalten Sie bei Bedarf vom Standesamt Ihres Geburtsortes. Hierfür müssen Sie Ihren Namen und Ihr Geburtsdatum sowie die Namen Ihrer Eltern angeben.

■ **Sozialversicherungsnummer**

Der Sozialversicherungsausweis ist ein wichtiges Dokument. Der Sozialversicherungsausweis wird zum Beispiel bei jeder Beschäftigung zum Nachweis der vergebenen Versicherungsnummer oder für die Beantragung von Sozialleistung (zum Beispiel Arbeitslosengeld) benötigt.

Früher war es in bestimmten Branchen vorgeschrieben, den Sozialversicherungsausweis stets mitzuführen. Diese Mitführungspflicht ist entfallen, auch ein Passfoto ist nicht mehr notwendig. Sollten Sie Ihren Sozialversicherungsausweis verloren haben, können Sie diesen bei der Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de) neu beantragen.

II. Hilfe bei der Beschaffung von angemessenem Wohnraum/Betreutes Wohnen

Sofern Sie nach der Entlassung die Miete für Ihre Wohnung nicht selbst bezahlen können, nehmen Sie mit der für Sie zuständigen Kommune Kontakt auf. Dort erhalten Sie Informationen über die mögliche Wohnungsgröße und die Höhe der Mietkosten, die übernommen werden. Für die Anmietung von preisgünstigem Wohnraum ist es zudem sinnvoll, einen Antrag auf einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein zu stellen. Einen solchen Antrag richten Sie an das Wohnungsamt am Entlassungsort. Daneben besteht die Möglichkeit, in einer Einrichtung des „Betreuten Wohnens“ aufgenommen zu werden. Diese Einrichtungen unterstützen Sie durch spezialisierte Hilfeangebote bei der Wiedereingliederung. Nehmen Sie frühzeitig Kontakt auf, da die Wohneinrichtungen nur über begrenzte Aufnahmemöglichkeiten verfügen.

Wichtig:

Weitere Hilfen für die Beschaffung von angemessenem Wohnraum erhalten Sie bei kommunalen Stellen oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege. Anschriften können Sie beim Sozialdienst erfragen.

III. Hilfe bei der Sicherstellung des Lebensunterhaltes

Wenn Sie nach der Haftentlassung keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und Ihr Unterhalt nicht durch Angehörige sichergestellt ist, kann ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG), Bürgergeld oder Sozialhilfe bestehen. Alle diese Leistungen werden auf Antrag gewährt. Zuständig für die Prüfung und Gewährung von ALG ist die Agentur für Arbeit. (Bezüglich der Voraussetzungen für den Bezug von ALG, Bürgergeld oder Sozialhilfe vgl. die Ausführungen zu Abschnitt A Ziffer I.)

Ausländische Personen, die sich gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sofern ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verwehrt ist.

Das Überbrückungsgeld, das Sie während Ihrer Inhaftierung angespart haben, kann Ihnen in der ersten Zeit nach

der Haftentlassung helfen, bis über eventuelle Leistungsanträge entschieden wurde. Das Überbrückungsgeld wird nicht bei der Berechnung von Leistungsansprüchen angerechnet.

Wichtig:

Asylsuchende sowie abgelehnte Asylsuchende mit einer Duldung erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wichtig:

Sie haben die Möglichkeit, sich die notwendigen Antragsvordrucke in der Anstalt ausdrucken zu lassen. Erkundigen Sie sich, welche Unterlagen Sie einem Antrag beifügen müssen. Beratung und eine zügige Bearbeitung werden erleichtert, wenn die Formulare vollständig ausgefüllt sind und alle Unterlagen vorliegen.



IV. Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche

Sie sollten sich mindestens drei Monate vor der voraussichtlichen Entlassung mit der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit in Verbindung setzen, um die Chance für eine zeitnahe Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis zu erhöhen.

In den Vollzugsanstalten gibt es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinschaftsinitiative B5, die eng mit den Arbeitsagenturen zusammenarbeiten und Sie bei der Vermittlung in Arbeit begleiten und unterstützen können. Erkundigen Sie sich beim Sozialdienst nach der für Sie zuständigen Kontaktperson.

V. Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz (Bewährungshilfe/Führungsaufsicht)

Wenn Sie vorzeitig aus der Haft entlassen werden, kann das Gericht Sie der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder einer Bewährungshelferin unterstellen. Tritt Führungsaufsicht nach Vollverbüßung einer Haftstrafe oder Erledigung der Sicherungsverwahrung kraft Gesetzes ein, ist die Unterstellung zwingend.

Über die Unterstellung werden Sie durch einen Gerichtsbeschluss informiert. In diesem sind auch alle Weisungen oder Auflagen aufgeführt, an die Sie sich während der Bewährungs- oder Führungsaufsicht halten bzw. die Sie erfüllen müssen.

Aufgabe der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer ist es, Ihnen durch Hilfe zur Selbsthilfe zu einem strafreien Leben zu verhelfen. Dazu gehören vor allem die Beratung und Betreuung in allen mit der Resozialisierung zusammenhängenden Fragen und Problemen. Alle Hilfs- und Betreuungsangebote orientieren sich an Ihrem individuellen Bedarf. So berät ihre Bewährungshelferin bzw. ihr Bewährungshelfer Sie bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Suchtproblemen oder hilft Ihnen bei der Wohnungssuche oder dem Erhalt einer Wohnung. Zu den Aufgaben der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zählt auch die Überwachung der gerichtlich erteilten Auflagen und Weisungen und regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem aufsichtführenden Gericht. Diese Berichterstattung ermöglicht es dem aufsichtführenden Gericht, über eine Verkürzung, Verlängerung oder den Widerruf der Bewährungszeit zu entscheiden.

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind in Nordrhein-Westfalen Fachkräfte der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz. Ein ambulanter Sozialer Dienst ist an jedem Sitz eines Landgerichts eingerichtet. Welcher ambulante Soziale Dienst der Justiz für Sie nach der Entlassung zuständig sein wird, richtet sich nach dem Wohnort, den Sie nach der Entlassung wählen. Die Kontaktdaten erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Abteilungsdienstes bzw. Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalt.

Für eine erfolgreiche Wiedereingliederung ist es hilfreich, wenn Sie - noch während der Haft - schriftlich oder telefonisch selbst Kontakt zu dem für Sie zuständigen ambulanten Sozialen Dienst aufnehmen. Je früher Sie dies tun, desto eher können Nachsorge- und Wiedereingliederungsangebote an Maßnahmen im Vollzug anknüpfen. Klären Sie in Ihrem eigenen Interesse Ihren Hilfebedarf und treffen Sie Vereinbarungen für die erfolgreiche Bewährungszeit.

Wichtig:

Beachten Sie, der ambulante Soziale Dienst der Justiz hat in erster Linie die Aufgabe, Sie bei der Wiedereingliederung zu unterstützen und zu begleiten. Suchen Sie daher den engen Kontakt.

VI. Beratungsstellen der freien Straffälligenhilfe

Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände unterhalten in einigen Städten Beratungsstellen für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige. Sie sind mit den besonderen Schwierigkeiten, die mit Inhaftierungen und/oder Haftentlassungen einhergehen, vertraut und bieten entsprechende spezialisierte Hilfestellungen wie z. B. die Suchtberatung, die Familien- und Eheberatung, den Täter-Opfer-Ausgleich oder weitere Beratungsangebote an. Einige Einrichtungen führen auch ambulante Therapien, z. B. bei einer vorliegenden Sucht- oder Gewaltproblematik, durch. Die Adressen von Beratungsstellen der freien Straffälligenhilfe erhalten Sie beim Sozialdienst.

VII. Krankenversicherung/Rentenversicherung

Wichtig:

Kümmern Sie sich um Ihre Krankenversicherung. Wo waren Sie vor der Inhaftierung krankenversichert?

Klären Sie frühzeitig Ihren Krankenversicherungsschutz für die Zeit nach Ihrer Haftentlassung. Sie sind grundsätzlich versicherungspflichtig. Während der Inhaftierung unterliegen Sie nicht der Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung. Die Zeit der Inhaftierung stellt auch keine Ersatz- oder Ausfallzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung werden durch den Vollzug nicht abgeführt. Ihre ärztliche Versorgung ist durch die Justiz sichergestellt.

Krankenversicherungsschutz erhalten Sie, sofern Sie nach Ihrer Haftentlassung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen, familienversichert oder freiwillig versichert sind oder Sozialleistungen beziehen. Dazu müssen Sie sich aber bei der zuständigen Krankenkasse melden. Grundsätzlich ist die Krankenkasse zuständig, bei der Sie vor der Inhaftierung versichert waren. Wer vor der Inhaftierung (mit Wohnsitz im Inland) privat krankenversichert war und ohne Anspruch auf anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nach der Haftentlassung ist, wird in der privaten Krankenversicherung versicherungspflichtig.

VIII. Gesetzliche Betreuung

Sofern Sie nicht oder nur teilweise in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eine gesetzliche Betreuung einzurichten. Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung kann bereits aus der Haft heraus erfolgen und wird mit Hilfe des Sozialdienstes beim für die JVA örtlich zuständigen Betreuungsgericht (Amtsgericht) beantragt. Eine gesetzliche Betreuerin bzw. ein gesetzlicher Betreuer muss stets im Sinne der zu betreuenden Person handeln, die Tätigkeiten werden

vom Betreuungsgericht überprüft. Die Beantragung sollte nach Möglichkeit mindestens 6 Monate vor der Haftentlassung erfolgen.

E. Erste Wege nach der Haftentlassung

Um für einen reibungslosen Ablauf am Entlassungstag zu sorgen, ist es empfehlenswert, sich bereits im Vorfeld Gedanken zu notwendigen Ämtergängen und deren Abfolge zu machen. Nach Möglichkeit sollten bereits aus der Haft heraus Termine bei den verschiedenen Behörden und Institutionen vereinbart werden, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden und die schnelle Bearbeitung von Anträgen zu gewährleisten.

Checkliste für die ersten Tage nach der Entlassung

- Ummelden bei dem Bürgerbüro am Entlassungsort
- Agentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialamt
- Anmelden Krankenkasse
- Bank
- Bewährungshilfe/Führungsaufsicht
- Ausländeramt
- Gesetzliche Betreuerin/gesetzlicher Betreuer
- Suchtberatung
- Schuldenberatung
- Sonstige Beratungsstellen/ambulante Therapie
- Arzt/Ärztin
- Arbeitgeber/in
- Jugendamt
- LKA/Polizei bei KURS-Klienten
- Aussteigerprogramm
-
-
-

Diese Liste ist nicht abschließend und kann bei Bedarf individuell erweitert werden. Bei Fragen wenden Sie sich an den zuständigen Sozialdienst.



Herausgeber:

**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Justizkommunikation

40190 Düsseldorf

Stand: 08/2023

Alle Broschüren und Falblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter **www.justiz.nrw** (Infomaterial).

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**

 **01803 100 110***

nrwdirekt@nrw.de